

Entgeltordnung für die Nutzung des Kulturhauses der Stadt Welzow

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19]), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), der §§ 1, 2, und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung Welzow in ihrer Sitzung am 19.07.2017 die Entgeltordnung für die Nutzung des Kulturhauses der Stadt Welzow beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Welzow erhebt für die Nutzung des Kulturhauses, Spremberger Straße 2, Welzow, Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung. Die Entgelte werden als privatrechtliche Entgelte erhoben.

§ 2 Entgelte

1. Für die Nutzung des Kulturhauses Welzow wird nach Art der Veranstaltung das Entgelt wie folgt festgesetzt:

a) öffentliche Veranstaltungen

- (1) ohne Einnahmen, u.a. mit gemeinnützigem / sozialen Zweck
z. B. Bürgerversammlungen, Veranstaltungen sozialer Einrichtungen

	Tagessatz (Nutzung über 10 Std.)	Stundensatz (Nutzung bis 10 Std.)
Saal	175,00 €	15,00 €
Gaststätte	80,00 €	7,00 €
Küche	60,00 €	5,00 €
Clubraum	40,00 €	4,00 €
Biergarten	30,00 €	3,00 €

- (2) mit Einnahmen aus Kartenverkäufen / mit kommerziellen Hintergrund
z. B. Musik- und Tanzveranstaltungen, Konzerte,
Verkaufsveranstaltungen

	Tagessatz (Nutzung über 10 Std.)	Stundensatz (Nutzung bis 10 Std.)
Saal	275,00 €	25,00 €
Gaststätte	100,00 €	9,00 €
Küche	80,00 €	7,00 €
Clubraum	50,00 €	5,00 €
Biergarten	40,00 €	4,00 €

b) nicht öffentliche Veranstaltungen

- (1) ohne Einnahmen, mit gemeinnützigem / sozialen Zweck oder Privatveranstaltungen
z. B. Tagungen, Beratungen, Vereinstreffen oder –feiern, Familienfeiern

	Tagessatz (Nutzung über 10 Std.)	Stundensatz (Nutzung bis 10 Std.)
Saal	150,00 €	13,00 €
Gaststätte	60,00 €	5,00 €
Küche	50,00 €	4,00 €
Clubraum	30,00 €	3,00 €
Biergarten	25,00 €	2,00 €

2. Die entgeltspflichtige Nutzung des Kulturhauses entsteht mit Beginn der Nutzung bis zu deren Ende, einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit. Der Veranstaltungszeitraum selbst ist für die Berechnung des Nutzungsentgeltes nicht ausschlaggebend.
3. Bei einer Nutzungsdauer bis 10 Stunden wird der Stundensatz, über 10 Stunden der Tagessatz erhoben.
4. Bei Nutzung des Kulturhauses über 10 Stunden (Tagessatzabrechnung) wird ein Tag Vorbereitung sowie ein Tag Nachbereitung gewährt. Sollte ein weiterer Vor- bzw. Nachbereitungstag benötigt werden, sind nochmals pauschal 20 % des gesamten Nutzungsentgeltes je Tag fällig.
5. Neben dem Nutzungsentgelt sind zusätzlich folgende Einrichtungen / Anlagen kostenpflichtig:
 - a) Beamertechnik pauschal 30,00 € / Nutzung
 - b) Schankanlage Gaststätte pauschal 50,00 € / Nutzung
6. Im Entgelt sind die Kosten für Heizung, Strom, Gas, Wasser- und Abwasser, Toilettenbenutzung sowie Nutzung des vorhandenen Inventars (u.a. Stühle und Tische) enthalten.
7. Nicht enthalten im Entgelt sind die Kosten für die Müllbeseitigung, für das Verbrauchsmaterial (z. B. Toilettenpapier und Papierhandtücher) sowie für Reinigungsleistungen. Hierfür ist der Nutzer selbst auf eigene Kosten verantwortlich.
8. Der Nutzer hat im Vorfeld der Veranstaltung eine Kautions zu hinterlegen, die bei eventuell auftretenden Schadensfällen am Inventar bzw. am Gebäude zur Schadensregulierung eingesetzt werden kann. Die Höhe der Kautions beträgt mindestens 100,00 €, sie kann jedoch nach Art und Umfang der Veranstaltung bis zu 1.000,00 € betragen. Der Nutzungsvertrag gilt erst als geschlossen, wenn die Kautions des Nutzers vorliegt. Die Kautions wird nach Rückgabe der Räumlichkeiten, sofern bei Abnahme keine Schäden durch einen Mitarbeiter der Stadt Welzow festgestellt werden, zurückgezahlt.
9. Im begründeten Einzelfall kann von vorstehenden Regelungen vertraglich abgewichen werden. Die Entscheidung trifft der/die Bürgermeister/in.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes

1. Die Pflicht zur Entrichtung des Entgeltes entsteht mit der Unterzeichnung des Nutzungsvertrages zur Veranstaltung.
2. Schuldner des Entgeltes ist der Nutzer entsprechend des Nutzungsvertrages. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Der Nutzungsvertrag gilt, wenn nicht abweichend vereinbart, gleichzeitig als Rechnung. Das Nutzungsentgelt ist spätestens eine Woche nach der Veranstaltung fällig.

§ 4
Entgeltfreiheit / Entgeltreduzierung

1. Veranstaltungen der Stadt Welzow sowie deren Einrichtungen sind kostenfrei.
2. Über weitere Entgeltbefreiungen bzw. Entgeltreduzierungen muss ein begründeter schriftlicher Antrag an die Stadtverwaltung Welzow gerichtet werden. Diese entscheidet nach pflichtigem Ermessen.
3. Öffentliche Veranstaltungen mit kommerzieller Nutzung des Kulturhauses und deren Freiflächen sind von der Entgeltbefreiung generell ausgeschlossen.

§ 5
Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Welzow, 14.08.2017


Birgit Zuchold
Bürgermeisterin